

ausgesagt werden, dass K. das Petrusbild der Apg unzutreffend herausgearbeitet hätte. Das retrospektive Setting dieser lukianischen Darstellung und die paulinische Perspektive bleiben jedoch zu sehr außer Acht, sodass keine kritische Distanz zu den Schilderungen der Apg entsteht. Diese ist aber spätestens dann nötig, wenn der Text für Ableitungen in die Gegenwart herangezogen wird (vgl. 287).

Auch im Blick auf Apg 5,1–11 lassen die geschliffenen Ausführungen die Kanten des Textes zu sehr in den Hintergrund treten. Ist das Schicksal von Hananias und Saphira, ungeachtet ihrer Schuld, nicht tatsächlich Furcht einflößend, wie Apg 5,5–11 zweimal betont? Sollte dies tatsächlich eine akzeptable Erzählung zum Verständnis des Herrenwortes aus Lk 17,33 sein? Sollten allzu menschliche Rettungsversuche für das eigene Leben tatsächlich mit dem Tode bestraft werden, oder ist dies eine Überinterpretation der Perikope, in welcher Lukas gleichsam pädagogisch „das Herausfallen aus dem Glauben in den Unglauben als Tod“ (215) schildert? Es wäre durchaus angemessen, die Anstößigkeit von Apg 5,1–11 deutlicher herauszuarbeiten. Möglich wäre auch, im Vergleich mit Lk 15, den Autor von Evangelium und Apostelgeschichte gleichsam als Zeuge gegen sich selbst auftreten zu lassen. Wie verträgt sich die Schilderung des barmherzigen Vaters gegenüber dem verlorenen Sohn mit der schroffen Entsprechung zwischen Tun und Ergehen bei Hananias und Saphira? Warum schildert Lukas den Petrus in Apg 5 mehr als einen engherzigen Richter und weniger als barmherzigen Vater? Lässt sich die Kirche auf ein Fundament der Furcht bauen, und geht es tatsächlich um gut verstandene „Gottesfurcht“ statt einer „Furcht vor Gott“? Obgleich K.s Ausführungen zu Apg 5,1–11 im Kapitel „Freiheit und Gottesfurcht“ viel zum Verständnis des Textes beitragen, darf dennoch nachgefragt werden, ob der Dienst heutiger Exegese außer im erklärenden Nachvollzug nicht auch auf der Ebene der Sachkritik zum Tragen kommt. Selbst die zitierte Sekundärliteratur bietet hierzu keinen Hinweis.

Zusammenfassend öffnet der Beitrag von H. H. Klein die Augen für die Berichte der Apg über Versammlungen der frühen Kirche. Dieses offensichtliche und zugleich oft übersehene Zeugnis der Apg verdient die gebotene Aufmerksamkeit. Mit vielen verweisenden Durchblicken in das Evangelium des Lukas und in das Zeugnis der Schrift (LXX) zeigt K. auf, wie der Evangelist in seinem zweiten Buch die konstitutive Phase der Jerusalemer Gemeinde vermittelt. Dabei wird an zahlreichen Stellen deutlich, wie sehr gerade die Tradition der Schrift „zum Verstehenschlüssel für den Weg Jesu und die eigene Situation“ (282) wird. Die österliche Erfahrung eines neuen Schriftverständnisses ereignet sich nach Lukas immer wieder in den Versammlungen der Gemeinde. Hier scheint bei aller historischen Unsicherheit ein verlässlicher Anknüpfungspunkt zu liegen. Zur Kirche gehört die Versammlung, und damit verbindet sich das neue Verständnis der Schrift im Licht des Zeugnisses der Apostel über die Erfahrung des auferstandenen Herrn.

CH. STRÜDER

ANGENENDT, ARNOLD, *Ehe, Liebe und Sexualität im Christentum*. Von den Anfängen bis heute. Münster: Aschendorff 2015. 324 S., ISBN 978–3–402–13146–6.

Die Arbeit von Angenendt (= A.) hat 15 Kapitel. In Kap. 1 (Die Vorgegebenheiten, 11–26) geht es u. a. um Biologie und Medizin, Patriarchat und Matriarchat, Sex und Gender, sexuelle Disziplinierung, Sexualität und Sprache. „Hier wird klar, dass Eheformen, wie sie uns rechtens und angemessen erscheinen, nicht einfachhin ‚normal‘ sind, sondern vielmehr das Ergebnis eines langen Geschichtsprozesses bilden“ (12). Ein (gewiss kras- ses) Beispiel (vgl. 12) bieten dafür die Balsa in Nordghana, wo der Gehöftherr mehrere Frauen hat, die alle beschnitten sind und zeit ihres Lebens abhängig bleiben; sie bewohnen eine eigene Hütte und müssen reihum ihren Mann für eine Woche unterhalten und mit ihm schlafen. Für uns (Europäer und Nordamerikaner, und nicht nur für diese) sind das völlig unmögliche Verhältnisse. Der untersuchende Ethnologe (Rüdiger Schott?) dagegen ist der Meinung, dass Frauen bei den Balsa einen weitaus unabhängigeren Eindruck machten als der Durchschnitt der Frauen bei uns. Offenbar haben sich die Vorstellungen von Körper, Geschlecht und Sexualität im Laufe der Geschichte *verändert*; ob zum Guten oder Schlechten, wird zunächst von A. noch ausgeklammert.

In Kap. 2 (Sonderphänomene, 27–36) werden Erscheinungen und Verhältnisse beschrieben, die zwar z. T. recht selten sein dürften, die aber doch zu dem Thema unseres Buches gehören. (In Klammern: Die Thematik der vorliegenden Arbeit von A. ist breit angelegt und bezieht anfangs nicht-christliche Phänomene mit ein, spitzt sich dann aber auf die katholische und lehramtliche Position zu.) Ahnenkult, Witwenverbrennung und Beschneidung möchte ich hier übergehen; kommen wir zur Pollution. Zurückgesetzt sah und sieht sich die Frau (z. T. heute noch) durch die ehemals allüberall vorherrschende „Befleckung“. Die religionswissenschaftliche Auskunft lautet: Diese „Polluierung“ ist ein altes und tief eingewurzelt Vorurteil. Sie betraf zwar immer auch den Mann, den der eigene Samen befleckte, aber mehr noch die Frau, wie die Ethnologie ausweist. Neben dem Tod galten bzw. gelten gemeinhin Krankheiten und eben die monatliche Regel der Frauen als unrein, genauer: als unrein machend. Menstruierende scheiden, wie man auch in Europa noch lange Zeit überzeugt war, „unsichtbare Dünste“ aus, die man für hoch toxisch hielt. Folglich war die Frau in den Tagen der Menstruation zu meiden. – Das Fazit für Kap. 2: Viele der angeführten Sonderphänomene von Liebe und Sexualität „erscheinen als abscheulich, sogar als menschenrechtswidrig. Dennoch sind sie nicht nur praktiziert worden, werden sogar zuweilen noch weiterbefolgt und begründen sich oft religiös. Es ist den Hochreligionen und zumal dem Christentum zu verdanken, dass manche dieser Praktiken heute zumindest in der westlichen Welt als grausige Sonderpraktiken erscheinen und tatsächlich verschwunden sind“ (35 f.).

Der Antike ist Kap. 3 gewidmet (37–52). In *Griechenland* hatten Frauen und Kinder so gut wie keine Rechte. Der Hausherr, der Kyrios, verfügte ganz über die Ehefrau und die Kinder, total über die Sklaven. Er besorgte die Verheiratung der Töchter, jeweils in Abmachung mit dem Vorstand des anderen Hauses; dabei wurde die Zustimmung der Tochter nicht für erforderlich gehalten. – Ehebruch galt als Kapitalverbrechen. Den Mann traf es, wenn er in eine andere Ehe einbrach; bei frischer Tat konnte er auf der Stelle getötet werden. Die ehebrechende Frau wurde aus dem Haus getrieben und zu ihrer Herkunftsfamilie zurückgeschickt oder gleichfalls getötet. – Weitreichende und noch bis tief ins Christentum hineinwirkende Akzente setzte Aristoteles (384–322 v. Chr.), der erste systematische Ethiker der Antike. Er sieht Freundschaft dort verwirklicht, wo die andere Person nicht um eines Vorteils, sondern um ihrer selbst willen geliebt wird. Das gilt gerade auch für die Ehe. Die Ehe solle mit beiderseitiger Zustimmung geschlossen und in Liebe geführt werden. Das konnte eine Gleichstellung der Partner bewirken. „Gemäß Aristoteles sollte sich Freundschaft gerade in der Ehe verwirklichen, freilich bei bleibender Funktion des Mannes als Haupt“ (52).

Die *römische* Ehe folgte dem üblichen Allgemeinschema, freilich gegenüber Griechenland mit Besonderheiten. Bis in die Kaiserzeit dominierte der Familienvater (*pater familias*); seiner Gewalt unterstanden die Ehefrau wie die Kinder, erst recht das Gesinde und die Sklaven, mit Verfügungsrecht sogar über ihrer aller Leben und Tod. Diese Stellung sollte dem Familienvater auch den Hauskult und den Ahnenkult garantieren. Für ihre Ehe blieb die Frau auf unbedingte Folgsamkeit und bruchlose Treue verpflichtet, während der Mann außerehelich mit Sklavinnen oder Hetären verkehren konnte. – A. ist *nicht zimperlich* in der Beschreibung von Trieb und Lust bei den Römern. Auf der anderen Seite warnt er davor, sich die Situation in Rom allzu lasziv vorzustellen. „Die Stoa bestärkte ein neues Modell, nämlich das des Konsenses und der Liebe. Formuliert wurde der zukunftsweisende Satz, der Konsens mache die Ehe. Andererseits negierte die Stoa alle exzessive Lust und hämmerte die Pflicht der Kinderzeugung ein“ (52). Im Grunde genommen lief ja auch jede intensive erotische Leidenschaft der ausgeprägt rationalistischen Grundhaltung der Römer (vgl. das römische Recht!) zuwider.

Der Bibel ist Kap. 4 (53–66) des vorliegenden Buches gewidmet. Das Alte Testament beginnt mit einem urmenschlichen Traum: Geschlechtergleichheit und unbefangene Sexualität. Der Grund dafür ist die viel zitierte Aussage: „Gott schuf [...] den Menschen als sein Abbild [...]. Als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1,27). Zentrale Aufgabe von Mann und Frau ist die Zeugung von Nachkommen: „Seid fruchtbar, und vermehret euch“ (Gen 1,28). Die Erzväter wie die Könige lebten polygam, die Allgemeinheit monogam; allerdings oft mit Haupt- und Nebenfrauen.

Einfachhin „rabiati“ sind die im AT vorfindlichen Reinheitsgebote. Verunreinigend wirken vor allem die Berührung von Totem (Lev 21,1), zudem der Kontakt mit Sexualstoff, dem Ausfluss aus dem Körper von Mann und Frau (Lev 15,2–5).

Das Neue Testament berichtet, dass Jesus in eine Welt hineingeboren wurde, die noch die alttestamentlichen Vorgegebenheiten aufwies. Jesus schaffte diese nicht ab, durchbrach sie aber an vielen Stellen; so beim Verbot der Ehescheidung. Das führte bisweilen in der darauf folgenden Zeit zu widersprüchlichen Auslegungen. „Heraus kamen die Dominanz des Mannes und die Unterordnung der Frau, wie es dem weithin anzutreffenden Allgemeinschema entspricht. Dennoch blieb immer auch eine Gegenbewegung, begründet mit der Gleichheit aufgrund der Gottesebenenbildlichkeit auch der Frau“ (65).

In Kap. 5 (Das Christentum, 67–80) wird die Zeit der Patristik verhandelt. Sind Mann und Frau wirkliche und gleichberechtigte Partner? Schon in den Pastoralbriefen (1 und 2 Tim, Tit) hört man davon, die Frau solle sich ihrem Mann unterordnen. Begründet wird dies mit der Ersterschaffung Adams. Weiter: Weil Eva ihren Mann verführt hat und damit dem Leben insgesamt Schaden (Erbsünde) zugefügt hat, hat das für die Frau negative Konsequenzen. „Dennoch verschwand die Gleichheit nicht gänzlich, räumte doch das Christentum der Frau insofern Gleichberechtigung ein, als sie in der Heilsgewinnung nicht zurückstand, wie sonst oft“ (68). – Verurteilt wurde die Scheidung. Sämtliche der frühen christlichen Gemeinden haben aus Jesu Scheidungsverbot rechtliche Konsequenzen gezogen, nämlich das Nein zu einer zweiten Ehe, das die Kirchenväter im Ganzen mit großer Entschiedenheit durchgehalten haben.

Die Verurteilung der ehelichen Geschlechtslust hatte schon vor Augustinus (354–430) eingesetzt, nämlich mit Clemens von Alexandrien (150–215). Der Bischof von Hippo verhalf dieser Lehre freilich erst zum wirklichen Durchbruch. –Die von Augustinus vorgetragene Deutung der Weitergabe der Erbsünde durch die Sexuallust sollte zum belastenden Erbe werden, zumal in deren später vergrößerter Form“ (80).

In Kap. 6 (Das Mittelalter, 81–97) möchte ich auf zwei Besonderheiten hinweisen. Da ist zunächst die volkrechtliche Vormundschaftslehre; das Wort „munt“ kommt von „manus“ und ist noch in unserem Wort „Vormund“ enthalten. Die germanischen Volksrechte verstehen die Ehe als „Muntehe“, als Ehevormundschaft des Mannes über die Frau, die dem Inhaber dieser Muntgewalt unterworfen war: dem Vater bei unverheirateten Töchtern und dem Ehemann bei verheirateten. Dieser vertrat sie auch vor Gericht und in der Öffentlichkeit. Die Muntehe stellte nach herrschender Ansicht die normale, landläufige und in ihren rechtlichen Wirkungen vollkommenste Form der Ehe im älteren (germanischen) Recht dar. Daneben gab es (als Ausnahme; etwa wenn die Frau aus adeligem Geschlecht stammte) eine muntfreie Ehe, etwa in der Form der Friedelehe, bei welcher die Frau nicht in die Munt ihres Mannes kam, also gleichsam selbstständig blieb und (in der Ehe) gleichberechtigt war.

Ein dringliches Thema war im Mittelalter (also in der Zeit zwischen 800 und 1200) die Frage, wodurch eine Ehe zustande kommt: durch *coitus* oder durch *consensus*? Diese Fragestellung hatte man aus dem NT geerbt. Die Beobachtung, dass Maria sowohl als Jungfrau wie auch als Ehefrau Josefs bezeichnet wird, führte zu der Folgerung, die Eheschließung bestehe nicht im Geschlechtsvollzug, sondern im Konsens. Die Kirche versteht die Ehe (auch im Anschluss an das römische Recht) als Konsensualekontrakt. Die Notwendigkeit des Ehevollzugs zur Ehebegründung (= Realkontrakt), wie sie im Mittelalter von der Schule von Bologna vertreten wurde, wird von der Kirche abgelehnt; allerdings ist eine nichtvollzogene Ehe in bestimmten Fällen noch auflösbar (vgl. im CIC/1983: c. 1142).

Das Kap. 7 (Das Hochmittelalter, 99–134) beginnt mit dem 12. Jhd. Diese Zeit ist als Wende des Mittelalters zu bezeichnen. Eine neue Epoche eröffnete sich. Die Bevölkerung wuchs spürbar an, Städte entstanden, Universitäten schufen eine neue Theologie und ein neues Recht. Betroffen davon war auch das Zusammenleben der Geschlechter. Da ist zunächst die Lehre von der *Ehe als Sakrament*. Der schlechthin neue Anstoß dafür kam aus der allgemeinen Sakramententheologie. Im Epheser-Brief wird das Verhältnis von Mann und Frau nach dem Vorbild des Verhältnisses von Christus zu seiner Kirche beschrieben und als ein „tiefes Geheimnis“ (Eph 5,32) bezeichnet, wobei das griechische Wort „mysterion“ mit dem lateinischen „sacramentum“ übersetzt ist. Das

hatte zur Folge, dass im 12. Jhd. die Ehe in die damals sich bildende Siebenzahl der Sakramente einging.

Von Bedeutung ist auch der sogenannte *Minnesang*; das ist eine Liebeslyrik, welche von den ritterlichen (später auch von bürgerlichen) Minnesängern ausgeübt wurde. Die Gedichte kreisen meist um das Thema der Minne, der Liebe in der höfischen Gesellschaft, besonders in der Form der platonischen Verehrung einer verheirateten Frau. Als Dichter zu nennen sind hier Walther von der Vogelweide und Heinrich von Morungen. Die Literatur bietet so reichlich Belege dafür, dass eine Ehe nicht bloß aufgrund ökonomischer oder politischer Überlegungen, sondern rein aus Liebe geschlossen werden müsse. Die Persönlichkeit der geliebten Person wird zum erotischen Ziel, was für die Frau eine Aufwertung bedeutete.

Erwähnt werden soll auch das Aufkommen der *Ehegerichtsbarkeit*. Für Fragen von Sexualität und Ehe gab es grundsätzlich drei Gerichtsinstanzen: einmal die Beichte mit ihrer Selbstanklage bzw. Befragung und dem Bußurteil des Priesters, zum anderen die erst langsam sich herausbildende weltliche Gerichtsbarkeit für die mit der Ehe zusammenhängenden Vermögensfragen, zuletzt die kirchliche Gerichtsbarkeit in Fragen der Ehegültigkeit. Dass seit dem 12. Jhd. eine spezielle kirchliche Ehegerichtsbarkeit entstand, erklärt sich vor allem aus der Konsensforderung. Diese sollte in einem förmlichen Eheabschluss sichergestellt werden. Bisher schuf aber auch ein privat vollzogener Konsens (also ohne Mitwirkung der Kirche) immer auch eine gültige Ehe. Das waren dann die sogenannten „klandestinen Ehen“, welche den Kirchengerichten schwer zu schaffen machten. Einen Schlussstrich unter dieses Problem zog allerdings erst das Trienter Konzil (1545–1563) mit seinem Dekret „Tametsi“ (vgl. DH 1816), wonach der Eheabschluss nur dann gültig war, wenn er in Gegenwart eines Priesters und zweier Zeugen stattfand. Erst jetzt wurde also die sogenannte Formpflicht für die Ehe eingeführt.

Kap. 8 (Die Anderen: Griechisch-Orthodoxe, Juden, Muslime, 135–145) wirft einen vergleichenden Blick auf andere Religionen. Der Seitenblick auf die *Ostkirche* zeigt für die Ehe (und speziell ihre Scheidung) zusätzliche Aspekte. Angesichts des in der Alten Kirche immer hochgehaltenen Scheidungsverbots gilt dies grundsätzlich auch hier. Dennoch ist in der Ostkirche unter bestimmten Bedingungen auch eine Zweitehe möglich. Maßgeblich wurde dafür das Prinzip der sogenannten „Oikonomia“, das dem Kaiser, den Bischöfen, ja auch einzelnen Beichtvätern die Möglichkeit einräumt, nach jeweiliger Prüfung des Einzelfalls bei reuigen Sündern Nachsicht walten zu lassen und ihnen eine weitere Ehe zu ermöglichen.

A. bezeichnet das *Judentum* als eine „man-dominated culture“. „Zahlreiche rabbinische Texte, ob nun rechtlich oder homiletisch, philosophisch oder mystisch, antik oder mittelalterlich, gar auch modern, unterstellen, dass Männer die Norm sind und Frauen Anomalitäten, deren Existenz erklärt und deren Status begrenzt werden muß“ (140).

Auch im *Islam* hat die Frau nicht die gleichen Rechte wie der Mann. Das Sexualverhalten der Frau wird strenger überwacht und ihr Fehlverhalten stärker bestraft. Schon das traditionelle Erscheinungsbild in den islamischen Ländern betont die Ungleichheit von Mann und Frau.

In Kap. 9 (Frühe Neuzeit, 147–177) möchte ich die Reformation herausgreifen. Für Martin Luther ist die Ehe ein *weltlich Ding*. Sie ist kein Sakrament, bleibt gleichwohl ein öffentlicher Stand und von Gott geordnet. Indem Luther wie auch die anderen Reformatoren die Sakramentalität der Ehe ablehnten, wechselten sie auch vom kirchlichen zum weltlichen Ehegericht. „Tatsächlich bestimmten fortan staatlich-säkulare Juristen zusammen mit den Predigern über die Ehezeit, sogar über den Ausschluß vom Abendmahl“ (160). Weltlich verfuhr insbesondere die zwinglianischen Städte. Zürich errichtete alsbald ein sogenanntes Ehe- und Zuchtgericht. Der Rat übernahm die ehemals dem Konstanzer Bischof zustehende Ehegerichtsbarkeit und machte aus dem kanonischen Gericht ein ziviles. Als Richter fungierten zwei Mitglieder aus dem großen und zwei aus dem kleinen Rat, dazu zwei sogenannte Leutpriester. Zusammen bestimmten sie über die Strafen in Ehesachen, die im Extremfall (vor allem bei wiederholtem Ehebruch) sogar den Tod bedeuten konnten.

Um die Rez. nicht zu sehr anschwellen zu lassen, überspringe ich Kap. 10 (Die Aufklärung, 179–186), Kap. 11 (Das Jahrhundert der Prüderie, 187–199), Kap. 12 (Die Industrie-

Gesellschaft, 201–209) und komme zu Kap. 13 (Die Welt-Gesellschaft, 211–222). Ganz neue Töne schlägt das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) an. Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, „*Gaudium et spes*“, handelt in Art. 49 von der ehelichen Liebe. Dort heißt es: „Diese Liebe wird durch den eigentlichen Vollzug der Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht. Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde; sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereinstimmen zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen.“

Leider kam dann die Enzyklika „*Humanae vitae*“ (vgl. 217–220). Um zu einem Entscheid in der Verhütungsfrage zu kommen, hatte Papst Paul VI. (1963–1978) eine 60-köpfige Kommission aus Bischöfen einberufen, die mehrheitlich bei der Empfängnisverhütung für den elterlichen Gewissensentscheid plädierte. Diese Entscheidung der Bischofskommission lehnte die am 25. Juli 1968 publizierte Enzyklika „*Humanae vitae*“ ab. Sie betonte, dass jeder eheliche Akt von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeeordnet bleiben müsse; m. a. W.: Jede Art von Verhütungsmitteln bleibt verboten. – Die deutschen Bischöfe reagierten am 30. August 1968 mit der sogenannten „Königsteiner Erklärung“. Darin heißt es, einerseits stehe jeder Katholik vor der Aufgabe der Annahme eines lehramtlichen Entscheids, andererseits bleibe in Fragen der empfängnisregelnden Methodenwahl für die einzelnen Gläubigen die Möglichkeit der eigenen Gewissensentscheidung bestehen, sodass sie in Auseinandersetzung mit der kirchlichen Lehre zu einer anderen Entscheidung finden könnten.

In Kap. 14 (Die sexuelle Revolution, 223–238) möchte ich einige Sätze zu den sogenannten 68er referieren. Die dank der Pille ermöglichte Freiheit nutzten die 68er für ihre sexuelle Revolution. Zur Rechtfertigung berief man sich auf (angeblich) wissenschaftlich begründete Theorien, vornehmlich auf Wilhelm Reich, hervorgegangen aus der Schule Freuds und zugleich marxistisch orientiert. Berüchtigt unter den Studenten war das sogenannte Busen-Attentat: „Als Theodor W. Adorno am 22. April 1969 in der Frankfurter Universität seine Vorlesung beginnen wollte, stürmten Studentinnen vor, öffneten ihre Blusen und umringten den Professor mit ihren nackten Busen: Schamgefühle seien als Relikte einer vergangenen Bürgerkultur abzutun“ (224). Damit war aber nun nicht nur ein (trauriger) Höhepunkt erreicht, sondern auch eine Wende, eine Peripetie, ein Umschwung wie im (griechischen) Drama. Allen Beteiligten wurde klar, dass mit dieser Aktion die Grenze des Erlaubten definitiv überschritten war.

Im Schlusskapitel (Kap. 15: Zu allerletzt, 239–245) kommt A. noch einmal auf den Anfang seines Buches (Kap. 1) zurück. Danach sei die Ehe (besser: das Reflektieren über die Ehe in Ethik und Moraltheologie) geschichtlich bedingt. In der Geschichte sei eine echte Evolution festzustellen, und die gehe in Richtung einer personalen Verinnerlichung des Sittlichen. Will man die christliche Geschichte von Ehe, Liebe und Sexualität (vgl. den Titel des Buches) in ihrer historischen Gesamtrichtung zusammenfassen, so kann man das in den folgenden zwei Punkten tun: 1. Consensus facit matrimonium; die Zustimmung macht die Ehe. „Die Blut-Abstammung wird durch die Geist-Abstammung ersetzt“ (243). 2. „Andererseits hat die christliche Tradition in ihrer offiziellen Moral die Lust beargwöhnt und sie nur in der Ehe zugelassen“ (244). Damit schließt die Arbeit.

Ein Verzeichnis der Anmerkungen (247–277), ein Register der Abkürzungen (278–280), eine Liste der Quellen (281–289), das Verzeichnis der Sekundärliteratur (290–312), das Personenregister (313–316), das Sachregister (317–321) und das Bibelstellenregister (322–324) schließen dieses vortreffliche Buch ab. In der Ethik und Moraltheologie (und nicht nur dort) wird man an dieser Arbeit nicht mehr vorbeigehen können. R. SEBOTT SJ

BRUNS, CHRISTOPH, *Trinität und Kosmos*. Zur Gotteslehre des Origenes (Adamantina; 3). Münster: Aschendorff 2013. 357 S., ISBN 978–3–402–13713–0.

Origenes (= O.) ist der erste christliche Theologe, der „eine umfassende Gesamtschau des einen und ganzen christlichen Heilsmysteriums als eines trinitarischen Heilsmysteriums“ zu erstellen versucht (17). In seiner „Trinitätslehre nimmt der Trinitätsglaube der Kirche erstmals klarere Konturen an“ (20). Er ist „der erste christliche Theologe, der die Zeugung des Sohnes aus dem Vater ausdrücklich als ewigen, aller Zeit enthobenen Prozess